

Präparation der endodontischen Zugangskavität incl. Transformation der Kanalöffnungen:

Die „Präparation der endodontischen Zugangskavität incl. Transformation der Kanalöffnungen“ ist unstrittig eine zahnmedizinisch notwendige Leistung im Sinne des § 1 GOZ.

Die „Präparation der endodontischen Zugangskavität incl. Transformation der Kanalöffnungen“ ist nicht Leistungsinhalt der GOZ-Nrn. 2390 bzw. 2410 und stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der GOZ nicht enthalten ist. Sie wird daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet und ist damit eine GOZ-Leistung.

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit der nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

Dr. Peter Klotz

Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern